



# Spannungsfeld Sozialdatenschutz und Nutzung von Sozialdaten durch die Wissenschaft aus Sicht der Aufsichtsbehörde BMAS

Simone Solka, BMAS Referat IIa2



## Recht auf informationelle Selbstbestimmung

### Volkszählungsurteil des BVerfGE

- Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Absatz 1 und Art. 1 Absatz 1 GG.
- Jeder bestimmt grds. selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten.
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. gesetzliche Erlaubnisnorm oder Einwilligung des Betroffenen.
- Jede Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten unterliegt dem Gebot der Erforderlichkeit.



## Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Ist der Mensch Objekt der Forschung, bedarf es oft sensibler Daten über einzelne Personen.
- Datenerhebung bzw. -verarbeitung zum Zweck der Forschung ist ein Grundrechtseingriff.
- Einschränkungen des Rechts möglich bei überwiegendem Allgemeininteresse.
- Es bedarf einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage und der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.



## Forschungsfreiheit

### **Art. 5 Absatz 3 GG**

- Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.
- Forschung ist die geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.
- Sachlicher Schutzbereich umfasst insbesondere die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.

## Spannungsfeld: Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit

### Art. 5 Absatz 3 GG

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt nicht schrankenlos.
- Es ist mit dem Recht auf Forschungsfreiheit aus Art. 5 Absatz 3 GG im Wege des Ausgleichs in Einklang zu bringen (praktische Konkordanz).
- Gesetzgeberische Abwägung: § 75 SGB X.

## Voraussetzungen des § 75 SGB X

### Sozialdaten

- Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- Persönliche Verhältnisse: z.B. Name, Geburtsdatum, Krankheiten.
- Sachliche Verhältnisse: z.B. Telefonnummer, E-Mailadresse, Kontodaten.
- Es gibt keine belanglosen Daten.

### Sozialdaten – anonymisierte Daten

- Bestimmbar ist eine Person, wenn die Identität der Person evtl. mit Hilfe weiterer Informationen bestimmt werden kann („personenbeziehbare“ Daten).
- Datenschutz greift nicht bei anonymisierten Daten.

### Sozialdaten – anonymisierte Daten

Zwei Varianten der Anonymisierung:

- Das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können (absolute Anonymisierung).
- Das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand (Zeit, Kosten, Arbeitskraft) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können (faktische Anonymisierung).

### Sozialdaten – faktisch anonymisierte Daten

- Abgrenzung bereitet in der Praxis Probleme
- Möglichkeit der Identifizierung hängt von einer Reihe von Faktoren ab:
  - mögliches Zusatzwissen (auch Big Data)
  - technische Möglichkeiten der Datenverarbeitung
  - finanzielle Mittel

### Sozialdaten – faktisch anonymisierte Daten

- Restrisiko der Deanonymisierung muss für den Betroffenen hinnehmbar sein.
- Aktueller Stand der Wissenschaft und Technik ist zu berücksichtigen.
- Grenze ist fließend und Einzelfallentscheidung.
- In der Praxis des IAB findet daher oft ein vereinfachtes Verfahren nach § 75 SGB X statt (FDZ).

### Sozialdaten

- Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um Sozialdaten, wenn sie von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem SGB erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- Die Stellen nach § 35 SGB I sind die Leistungsträger i.S.d. § 12 SGB I und die in § 35 Absatz 1 Satz 4 SGB I abschließend aufgezählten Stellen.

### Bestimmtes Forschungsvorhaben

- Die geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen (Problem Aufbau Datenbank).
- Forschung im Sozialleistungsbereich.
- Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

### Weitere Voraussetzungen

- Die Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung muss für ein bestimmtes Vorhaben erforderlich sein.
- Interessenabwägung.
- Einwilligung bzw. Unzumutbarkeit der Einwilligung.
- Vorherige Genehmigung der obersten Bundesbehörde.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**